

# **I n s e r a t e .**

---

## **Bekanntmachung**

betreffend

**Abonnement auf das schweizerische Bundesblatt,  
sowie den Bezug der eidg. Gesesammlung und  
Eisenbahnaktensammlung.**

---

### **A. Bundesblatt.**

---

#### **Inhalt des Bundesblattes.**

Bundesrätliche Botschaften, Berichte, Beschlüsse, Beschluss- und Gesez-Entwürfe; Verhandlungen des Bundesrathes und der Bundesversammlung, Kommissionalberichte aus dem Nationalrathe und dem Ständerathe; Uebersichten des Zollwesens (Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz, und Zolleinnahmen), der Posteinnahmen, des Geldanweisungsverkehrs, der Einzugsmandate, des Telegraphenverkehrs; Viehseuchenbülletin; Ausschreibungen von Stellen, von Lieferungen; Eisenbahnanzeigen betreffend Tarife, Verpfändungen, Uebersicht der Eisenbahnzüge und Verspätungen, u. s. w.

### Gratis-Beilagen zum Bundesblatt.

**Laufende Gesezsammlung**, inbegriffen die Staatsverträge; — Budget, Staatsrechnung, **Staatskalender**, **Militär-Etat**, Zolltableau in den drei Landessprachen (Jahres-Uebersicht der ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren in der Schweiz), Sammlung von Konsulatsberichten, etc. etc.

Ausgenommen ist ein Theil der Erlasse über Eisenbahnwesen, welche nur in die eidg. Eisenbahnaktensammlung fallen, wie z. B. Beschlüsse der Bundesversammlung über Eisenbahnkonzessionen.

### Preis und Bezugsmodus des Bundesblattes.

Der Abonnementspreis für das schweiz. Bundesblatt beträgt für ein Jahr **vier Franken**, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Es kann **nur** auf einen **ganzen Jahrgang** des Bundesblattes, jedoch jederzeit abonnirt werden, und zwar bei der Post oder gegen Einsendung des Betrags von Fr. 4 bei der Expedition des Bundesblattes in Bern.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, sowie einzelne Nummern desselben, können von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für **geschlossene Gesezbände** an das Sekretariat für Druksachen der Bundeskanzlei zu wenden.

Reklamationen in Betreff des Bundesblattes und der Gesezsammlung sind in erster Linie bei den betreffenden **Postbüreaux**, in zweiter Linie bei der **Expedition des Bundesblattes in Bern**, und nur ausnahmsweise beim Sekretariat für Druksachen der Bundeskanzlei anzubringen; und zwar haben die Reklamationen **spätestens inner drei Monaten**, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesezbogens an gerechnet, zu geschehen.

## B. Gesesammlung.



Die eidg. Gesesammlung kann bezogen werden:

- 1) als Gratis-Beilage des Bundesblattes.

Wer auf das Bundesblatt abonniert, erhält ohne weiters (nebst einer Reihe von anderweitigen Gratis-Beilagen, wie den Staatskalender etc.) auch die einzeln dem Bundesblatte beigegebenen Gesesbogen. In den letzten Jahren füllte der Bundesblattstoff eines Jahrgangs vier Bände, wogegen die Gesesbogen erst nach einem längern, zum voraus nicht zu bestimmenden Zeitraum zu einem Bande abgeschlossen werden, der dann nach Vollendung des zugehörigen Registers broschirt wird.

- 2) Nach Vollendung eines Gesesbandes kann derselbe (brochirt) auf besondere Bestellung beim Sekretariat für Druksachen der Bundeskanzlei gegen Nachnahme von Fr. 3 bezogen werden.

Vor Abschluss und Herstellung eines Bandes sind Bestellungen darauf verfrüht; auch ist es schon vorgekommen, dass einzelne auf solche verfrühte Bestellungen hin später ausgeführte Nachnahmen refüsirt wurden.

Die Fertigstellung eines Bandes Gesesammlung wird im Bundesblatt bekannt gemacht.



## C. Eisenbahnaktensammlung, mit oder ohne Bundesblatt.



Das Bundesblatt und die Eisenbahnaktensammlung zusammen kosten per Jahr Fr. 6, letztere allein per Jahr (ein Bändchen) Fr. 3.

Die eidg. Eisenbahnaktensammlung ist zu bestellen beim Sekretariat für Druksachen, unter genauer Angabe des Jahrgangs oder des Bandes.

Wer z. B. die Eisenbahnaktensammlung vom Jahr 1876 und 1877 (IV. Theil, neue Folge) beziehen will, wird jene Aktensammlung auf besondere Bestellung, welche vor Abschluss des Bandes nicht nöthig ist, durch das Sekretariat für Druksachen zugesandt erhalten.

Nach Fertigstellung eines Bändchens Eisenbahnaktensammlung wird dieselbe bekannt gemacht, damit verfrühte Bestellungen darauf unterbleiben können.

---

Bern, den 24. November 1876.

**Die schweiz. Bundeskanzlei.**

---

### **Jura-Bern-Luzern-Bahn.**

---

Mit dem 1. Januar 1877 treten im internen Verkehr der Stationen des frühern Jura-Industriel neue Tarife ins Leben für den Transport von Reisegepäck, Eilgut und gewöhnlichen Gütern.

Diese Tarife können vom 1. Dezember 1876 an auf den sämtlichen Stationen des Jura-Industriel eingesehen und Exemplare des Gütertarifes — soweit der Vorrath reicht — gratis bezogen werden.

Bern, den 27. November 1876. [3] .

**Die Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn.**

---

## Schweizerische Nordostbahn.

---

Ein mit 1. Dezember in Kraft tretender Nachtrag zum Gütertarif der Station Basel, Centralbahnhof, nach Schaffhausen, den Bodenseeuferrorten, St. Margrethen transit und Buchs transit vom 1. Januar 1874, Taxen für die Beförderung von Steinkohlen enthaltend, kann bei unsern Güterexpeditionen Basel, Schaffhausen, Romanshorn und Konstanz unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 28. November 1876.

**Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.**

---

## Vereinigte Schweizerbahnen.

---

Mit dem 4. Dezember nächsthin wird die Station Bruggen für den Güterverkehr eröffnet und kann der bezügliche Tarif zum Preise von 10 Cts. bei allen Stationen, mit Einschluß der Toggenburgerbahn, bezogen werden.

St. Gallen, den 30. November 1876.

**Die Generaldirection.**

---

## Liquidation der Bern-Luzern-Bahn.

---

Das Verzeichniß der Ansprachen und die bezüglichen Entscheidungen des Massaverwalters liegen von heute an während 30 Tagen im Bureau der Massaverwaltung (Marktgasse Nr. 93, II. Stock, in Bern) für sämtliche Interessenten zur Einsicht auf.

Nach Anleitung des Art. 24 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen (vom 24. Juni 1874) wird dies anmit den Bethetheiligten zur Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß gegen

die Entscheide des Massaverwalters innert der mit morgen beginnenden und daher mit dem 30. Dezember dieses Jahres zu Ende gehenden Frist von dreißig Tagen an das Bundesgericht rekurrirt werden kann.

Bern, den 30. November 1876. [2]..

[H. 1508 Y]

Der Massaverwalter der Bern-Luzern-Bahn:  
Ed. Russenberger.

Zürichsee-



Gotthardbahn.

### Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung.



Die Herren Aktionäre werden andurch zu einer außerordentlichen Generalversammlung

**auf Sonntag den 17. Dezember 1876, Nachmittags 2 Uhr  
in's Rathhaus in Rapperswyl**

eingeladen. — Zur Verhandlung kommen :

- a) kurze Berichterstattung der Direktion über die Lage des Unternehmens;
- b) Statutenrevision;
- c) eventuell: Wahl des Verwaltungsrathes;
- d) " " von 3 Rechnungsrevisoren.

Stimmberechtigt sind die Besitzer von solchen Aktien, auf welche die erste Einzahlung geleistet worden ist.

Die Eintrittskarten können Sonntags den 17. Dezember Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr und Nachmittags von 1—2 Uhr auf dem Rathhaus in Rapperswyl gegen Vorweisung der Aktientitel oder sonstigen genügenden Ausweis über den Besitz von solchen bezogen werden. Die Vorlage der Direktion ad Traktandum b kann vom 14. Dezember an bei der Tit. Leihbank in Rapperswyl abgeholt werden.

Rapperswyl, den 24. November 1876.

[M. 3520 Z.]

Die Direktion.

## Zürichsee-Gotthardbahn.

---

### III. Einzahlung auf die Aktien.

---

Die Herren Aktionäre, welche zu einer weitem Einzahlung sich verpflichtet haben, werden andurch eingeladen: die III. Rate von 10 % oder 50 Franken per Aktie bis spätestens den 27. Dezember dieses Jahres

bei der Tit. Leihbank in Rapperswyl  
zu leisten gegen Abstempelung auf den Interims-Aktien.

Bei verspäteten Einzahlungen würde ein Verzugszins zu 6 % berechnet und im Uebrigen nach Vorschrift des § 10 der Statuten verfahren.

Rapperswyl, den 24. November 1876.

Die Direktion.

---

## Jura-Bern-Luzern-Bahn.

---

Mit 1. Dezember 1876 tritt für den Transport von Melassen in ganzen Wagenladungen von 10,000 Kilogrammes oder dafür zahlend, in offenen Wagen verladen, ein Spezialtarif ins Leben, welcher von Stationen der Königl. Württembergischen und den Großherzoglich Badischen Eisenbahnen nach der Station Aesch (Section Basel-Delsberg) erstellt wurde.

Vom genannten Tage an kann dieser Tarif auf der Station Aesch eingesehen werden.

Bern, den 27. November 1876. [3]. .

Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

---

## Bekanntmachung

betreffend

den Uebertritt eines Jahrganges in die Landwehr

und

den Austritt eines Jahrganges aus der Wehrpflicht.



Gemäß Art. 1, 10, 12, 16, 17 und 161 der Militärorganisation vom 13. November 1874 und der bundesrätlichen Verordnungen betreffend den Uebertritt vom Auszug in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr vom 2. Februar und 15. September 1876 werden hiemit folgende Anordnungen getroffen:

### I. Uebertritt in die Landwehr.

#### A. Offiziere.

§ 1. Mit dem 31. Dezember 1876 treten in die Landwehr:

- a. Die Hauptleute aller Waffengattungen, welche im Jahr 1841 geboren sind.
- b. Die im Jahre 1844 gebornen Lieutenants und Oberlieutenants.

§ 2. Mit Rücksicht auf die dermalen bestehenden Lücken in den Offizierscadres werden die Kantone eingeladen, tüchtige Offiziere, welche zum Uebertritt in die Landwehr berechtigt wären, zu längerer Dienstzeit im Auszuge zu veranlassen und diesfalls die in § 2 der Verordnung vom 2. Februar 1876 erwähnten Vorkehren noch vor Jahresschluß zu treffen.

Das Departement behält sich vor, in Ausnahmefällen den Uebertritt solcher Offiziere nachträglich anzuordnen.

Die Kommandanten von zusammengesetzten Truppenkörpern, welche ihre zum Uebertritt in die Landwehr berechtigten Adjutanten zu behalten wünschen, haben dies den betreffenden Wahlbehörden sofort anzuzeigen.

§ 3. Der Uebertritt der Offiziere in die Landwehr ist denselben durch die Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntniß zu bringen.

§ 4. Die Kantone sorgen dafür, daß die betreffenden Kreiskommandanten diesen Uebertritt auf Seite 7 des Dienstbüchleins bescheinigen und die neue Eintheilung auf Seite 6 desselben vormerken.

Die Anordnung zur Einziehung und Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

## B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 5. Mit dem 31. Dezember 1876 treten in die Landwehr:

a. Die Unteroffiziere und Soldaten aller Grade der Infanterie, der Artillerie, des Genie, der Sanitätstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgange 1844.

b. Die Unteroffiziere und Soldaten der Kavallerie, welche in 20. Altersjahre eingetheilt wurden und mit 1876 zehn Dienstjahre zählen; ferner diejenigen, welche im Jahre 1844 geboren sind, auch wenn sie noch nicht zehn Dienstjahre zählen, insofern sie anlässlich ihres spätern Eintrittes zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerem Auszüglerdienst verpflichtet haben.

Das Personal der von den Eisenbahnverwaltungen nach Art. 29 der Militärorganisation zu stellenden Eisenbahndetachemente wird für die Dauer der Anstellung bei der Eisenbahnverwaltung ohne Unterscheidung der Jahrgänge den Auszügler- oder Landwehr-Geniebataillonen zugetheilt.

§ 6. Der Uebertritt in die Landwehr ist von den betreffenden Kreiscommandanten auf Pag. 7 des Dienstbüchleins zu bescheinigen und die neue Eintheilung auf Seite 6 besonders vorzumerken.

Der zu diesem Zwecke anzuordnende Einzug und die Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

## C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 7. Die in die Landwehr übertretende Mannschaft behält ihre Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, mit Ausnahme der Dragoner und der Guiden. Bei Anlaß des nächsten Dienstes ist die Mannschaft durch die Kantone mit dem Landwehrabzeichen zu versehen.

§ 8. Dragoner und Guiden haben die Pferdeausrüstung (mit Ausschluß des Mantelsackes) und die Handfeuerwaffen dem Staate abzuliefern. Die abgenommenen Waffen und Pferdeausrüstungen sind der administrativen Abtheilung der Verwaltung des Materiellen zur Verfügung zu halten; derselben ist zum Zwecke der Kontrolirung eine Uebersicht der übertretenden Mannschaft einzusenden.

§ 9. Kavalleristen, welche in die Landwehr übertreten, ohne die zehn Jahre Auszüglerdienst erfüllt zu haben, sind bezüglich der vom Bunde beschafften Dienstpferde nach Art. 197 der Militärorganisation zu behandeln.

## II. Austritt aus der Landwehr.

### A. Offiziere.

§ 10. Mit dem 31. Dezember 1876 treten aus der Landwehr und somit aus der Dienstpflicht:

Die Offiziere aller Waffengattungen und Grade des Jahrgangs 1832, sofern dieselben vor Jahresschluß von den betreffenden Wahlbehörden nicht zu weiterer Dienstleistung ersucht worden sind. (§ 4 der Verordnung vom 2. Februar 1876.)

§ 11. Die Commandanten von zusammengesetzten Truppenkörpern, welche ihre zum Austritt berechtigten Adjutanten zu behalten wünschen, haben dies den betreffenden Wahlbehörden sofort anzuzeigen.

Das Departement behält sich vor, in Ausnahmefällen den Austritt solcher Offiziere anzuordnen.

§ 12. Der Austritt der Offiziere aus der Landwehr und somit aus der Dienstpflicht ist denselben durch die betreffende Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntniß zu bringen.

### B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 13. Mit dem 31. Dezember 1876 treten aus der Landwehr und somit aus der Dienstpflicht:

Die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffengattungen und Grade vom Jahrgang 1832.

### C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 14. Die austretenden Unteroffiziere und Soldaten haben abzugeben:

a. Die Handfeuerwaffen sammt Bajonnet; von den übrigen Gegenständen, soweit dieselben auf Kosten des Staates geliefert wurden:

b. Die blanken Waffen und das zur Bewaffnung gehörige Lederzeug, Patrontasche inbegriffen.

c. Die Feldbinden, Feldflaschen, Brodsäcke, Gamellen, Trommeln, Musikinstrumente und die Aexte der Infanteriepionniere.

§ 15. Die Unteroffiziere und Soldaten des austretenden Jahrgangs, welche die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände bei der Organisationsmusterung gefaßt haben, haben dieselben vollständig wieder abzugeben.

§ 16. Die abgenommenen Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind der administrativen Abtheilung der Verwaltung des Kriegsmaterials zur Verfügung zu halten; derselben ist zum Zwecke der Kontrollirung eine nach Waffengattungen geordnete Uebersicht der austretenden Maanschafft einzusenden.

## III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 17. Die Kantone sorgen dafür, daß von den Kreiskommandanten die auf den Uebertritt in die Landwehr und den Austritt aus derselben bezüglichen Mutationen den Kontrolleführern sofort mitgetheilt werden. Bei eidg. Truppen-corps hat dieß durch Vermittlung des Waffenchefs zu geschehen.

§ 18. Die Vorarbeiten für die Bereinigung der Kontrollen und der Dienstbüchlein können sofort begonnen werden.

§ 19. Die Kantone haben gegenwärtige Anordnungen den Betheiligten in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen und in den Publikationen für den Uebertritt in die Landwehr diejenigen Corps speziell zu bezeichnen, in welche die Uebertretenden dem Gesetze und den einschlägigen Verordnungen gemäß versetzt werden.

Bern, den 17. November 1876.

Der Vorsteher des eidg. Militärdepartements:

**Scherer.**

## Stelle-Ausschreibung.

---

In Folge Resignation ist die Stelle eines Instructors II. Klasse der Infanterie im ersten Divisionskreise mit Fr. 2500—3000 Jahresgehalt neu zu besetzen.

Bewerber für diese Stelle haben ihre Anmeldungen, mit den nöthigen Zeugnissen begleitet, dem unterzeichneten Departement bis zum 15. Dezember nächsthin einzureichen.

Bern, den 22. November 1876.

**Eidg. Militärdepartement.**

---

## Ausschreibung von erledigten Stellen.

---

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und ausser dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtstelle.

- |  |   |   |
|--|---|---|
| 1) Postpaker und Büreaudiener<br>in Delsberg (Bern). | } | Anmeldung bis zum 15. Dezember 1876<br>bei der Kreispostdirektion in Neuenburg. |
| 1) Kondukteur für den Post-<br>kreis Neuenburg.      | } |   |
| 3) Postbüreaudiener in Solothurn.                    |   | Anmeldung bis zum 15. Dezember 1876<br>bei der Kreispostdirektion in Basel.     |
- 
- 1) Einnnehmer der Nebenzollstätte in Vireloup (Genf). Jahresbesoldung Fr. 1300. Anmeldung bis zum 13. Dezember 1876 bei der Zolldirektion in Genf.
  - 2) Postablagehalter und Briefträger in Bennwyl (Basel-Landschaft).
  - 3) Paketträger in Sissach.
- |   |   |   |
|---|---|---|
| 2) Postablagehalter und Briefträger<br>in Bennwyl (Basel-Landschaft). | } | Anmeldung bis zum 8. Dezember<br>1876 bei der Kreispostdirektion<br>in Basel. |
|---|---|---|
- 4) Posthalter und Briefträger in Ilanz (Graubünden). Anmeldung bis zum 8. Dezember 1876 bei der Kreispostdirektion in Chur.
  - 5) Telegraphist in Chauxdefonds. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2 August 1873. Anmeldung bis zum 5. Dezember 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
-

## **Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.10.1876
Date	
Data	
Seite	630-640
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 356

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.